



**Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur
Anmeldung unbekannter Rechte**

Freiwilliger Landtausch: Neuenkirchen IV
Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Aktenzeichen: 5433.21 / 71 - 108 IV

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Neuenkirchen IV, Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuenkirchen	Ihlenfeld	1	15/3
Neuenkirchen	Ihlenfeld	1	35
Neuenkirchen	Ihlenfeld	1	45
Neuenkirchen	Ihlenfeld	2	11
Neuenkirchen	Ihlenfeld	2	12/2
Neuenkirchen	Ihlenfeld	2	14
Neuenkirchen	Ihlenfeld	2	18/5
Neuenkirchen	Ihlenfeld	2	24
Neuenkirchen	Ihlenfeld	2	27/1
Neuenkirchen	Ihlenfeld	2	31
Neuenkirchen	Ihlenfeld	2	32/2
Neuenkirchen	Ihlenfeld	4	5
Neuenkirchen	Ihlenfeld	4	7
Neuenkirchen	Ihlenfeld	5	7
Neuenkirchen	Ihlenfeld	6	7
Neuenkirchen	Ihlenfeld	6	12
Neuenkirchen	Ihlenfeld	6	16
Neuenkirchen	Ihlenfeld	6	31
Neuenkirchen	Ihlenfeld	6	32
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	25
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	31
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	30
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	32
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	33
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	34/2

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	36
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	37
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	38/2
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	39
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	42/1
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	62/2
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	65
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	71
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	75
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	83
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	86
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	88
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	90/2
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	101/2
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	104
Neuenkirchen	Ihlenfeld	7	109
Neuenkirchen	Ihlenfeld	8	29
Neuenkirchen	Ihlenfeld	8	31
Neuenkirchen	Ihlenfeld	8	40
Neuenkirchen	Ihlenfeld	8	89
Neuenkirchen	Ihlenfeld	8	94
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	42
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	111/2
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	120/3
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	156/2
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	158/2
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	168
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	218
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	240/4
Neuenkirchen	Neuenkirchen	2	241

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 1.130.977 m². Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) nach vorheriger Terminabsprache (Tel.: 0395/380 69321) eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend zum Zweck der Verbesserung der Agrarstruktur, beziehungsweise Forststruktur, dabei zur Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher beziehungsweise forstwirtschaftlicher Betriebe, zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

§ 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (Hausanschrift: Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 19.01.2021

Im Auftrag



Schwenn

